

Klage der Focus Magazin Verlag GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. August 2003

(Rechtssache T-274/03)

(2003/C 264/52)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Focus Magazin Verlag GmbH, München (Deutschland), hat am 4. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt U. Gürtler. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war France Telecom S.A., Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Widerspruchsentscheidung der Beklagten Nr. 1956/2001 vom 2.8.2001 im Widerspruchsverfahren Nr. B 260576 aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 30.4.2003 im Verfahren R 849/2001-4 aufzuheben;
- die Beklagte anzuweisen, im Widerspruchsverfahren Nr. B 260576 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des entscheidenden Gerichts in der Sache zu entscheiden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: France Telecom S.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Focus One“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 984 484

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:

Die deutsche Marke „FOCUS“ (Nr. 395 46 204) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 37, 38, 41 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe:

- Ausreichende Beweisvorlage im Widerspruchsverfahren über das ältere Recht der Klägerin;
- Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör;
- Verletzung des Rechts der Klägerin auf einen fairen Prozess;
- Verstoß gegen Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ und Regel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95⁽²⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 303, S. 1).

Klage der Dionysia Eleftheriadi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache T-277/03)

(2003/C 264/53)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Dionysia Eleftheriadi, wohnhaft in Athen (Griechenland), hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Timotheos Sigalas.